



Dr. Michael Rohregger

## Schweigen ist Gold

**R**echtsordnungen sind eine durchaus komplizierte Sache. Um sich darin orientieren zu können, bedarf es der Kenntnis vieler Detailregelungen und der sachgerechten Anwendung dieses Wissens auf konkrete Lebenssachverhalte. Dass der Bürger alle Gesetze kennen könnte (§ 2 ABGB), ist heutzutage wohl nur mehr Wunschdenken. Er ist in rechtlichen Belangen vielmehr auf professionellen Rat angewiesen. Sich einen solchen holen zu dürfen, ist für einen funktionierenden Rechtsstaat von großer Bedeutung. Denn die beste Rechtsordnung kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie für den Bürger zu komplex ist und er dies nicht durch Beiziehung eines Beraters ausgleichen kann.

Damit eine solche Beratung funktioniert, bedarf es eines Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Nur wenn der Anwalt den Sachverhalt und die Wünsche des Mandanten kennt, kann er ihn sachgerecht und zielgerichtet unterstützen. Das Vertrauen des Mandanten wird dabei dadurch geschützt, dass Anwälte zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Informationen verpflichtet und berechtigt sind.

An diesem Fundament jedes Rechtsstaates sollte man - wenn überhaupt - nur in ganz besonderen Ausnahmefällen rütteln. Es mag sein, dass Anwälte mitunter Informationen über ihre Mandanten haben, die den Staat interessieren. Aber das Argument etwa, durch das Anzapfen des anwaltlichen Wissens um die Belange seiner Mandanten könne man manche Straftaten leichter aufklären, kann dafür kein Freibrief sein. Denn würde man diesen Gedanken konsequent umsetzen, dann würde sich jegliche Strafverteidigung erübrigen, denn statt zum Rechtsanwalt könnte der Mandant gleich den Gang zum Staatsanwalt antreten.

Die Durchbrechung anwaltlicher Verschwiegenheit ist daher keine gute Idee, mögen die damit verfolgten Ziele auch an sich gerechtfertigt sein. Denn wenn das freie Gespräch mit dem eigenen Anwalt zur Mutprobe wird, dann wäre etwas faul im Rechtsstaat Österreich.